

Vorlage Nr. 515/10

**Betreff: 2. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine
- Abfallgebührensatzung**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	14.12.2010	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Schulte-de Groot				
TOP	Abstimmungsergebnis				z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.		

Betroffene Produkte

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

Kein Projekt des IEHK betroffen

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich
Ergebnisplan		Investitionsplan		
Erträge		Einzahlungen		
Aufwendungen		Auszahlungen		
Finanzierung gesichert				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein			
durch				
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt				
<input type="checkbox"/> Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt				
<input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)				

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 21.12.2010 den § 3 der "Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine" in der nachfolgenden Form zu beschließen:

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten | 159,28 € |
| für die Gestellung des Gefäßes | |
| b) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten | 186,67 € |
| für die Gestellung des Gefäßes | |
| c) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten | 268,83 € |
| für die Gestellung des Gefäßes | |
| d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm | 740,01 € |
| bei 14-tägiger Entleerung | 1.420,40 € |
| bei wöchentlich einmaliger Entleerung | 2.781,19 € |
| bei wöchentlich zweimaliger Entleerung | 5.562,40 € |
| bei wöchentlich viermaliger Entleerung | |
| e) für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten | 84,07 € |
| für die Gestellung des Gefäßes | |
| f) für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten | 117,61 € |
| für die Gestellung des Gefäßes | |
| g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei | |

14-tägiger Entleerung 509,56 €

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

- h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 3,35 €
- i) für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 12,75 €
- j) für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne 10,20 €

(3) Die Anlieferungen bei den Grünannahmestellen (Am Bauhof und Moorstraße) sind gegen Zahlung einer Gebühr von 2,50 Euro je Pkw bzw. 5,00 Euro je Pkw-Kombi möglich.

Begründung:

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates, § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Die "Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine" ist am 17.12.2008 entsprechend der Weisung des Rates durch den Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR beschlossen worden.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 unter Berücksichtigung der „Abfallentsorgung - Gebührenbedarfsberechnung 2011“ die Änderung des § 3 der "Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine" beraten und mit der Beschlussempfehlung zur Änderung des § 3 an den Rat verwiesen.

Die endgültige Beschlussfassung soll in einer Sitzung des Verwaltungsrates am 21.12.2010 vollzogen werden.

Anlagen:

Beschlussvorschlag TOP 1 Verwaltungsrat TBR AÖR vom 30.11.2010
Gebührenbedarfsberechnung 2011 - Abfall